

## AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2013**

Ausgabe - Nr. **4**


Ausgabetag **25.01.2013**


des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Gemeinde Everswinkel  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT TELGTE</b>			
27	10.01.13	Hinweise auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegister-Auskünften	49
<b>KREIS WARENDORF</b>			
28	09.01.13	Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	50

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf  
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich  
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

ausgezeichnet:  **familienfreundlicher  
Mittelstand**  
prüfen, bewerten, auszeichnen

 **european  
energy award**

 **Arbeitsgemeinschaft  
fahrradfreundliche Städte,  
Gemeinden und Kreise  
in Nordrhein-Westfalen e.V.**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Telgte

### Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Stadt Telgte weist darauf hin, dass Betroffene ab Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht haben, in den nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW):

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW).
2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

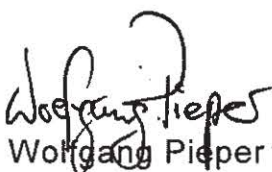
1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (§ 35 Abs. 3 MG NRW).
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Darüber hinaus erteilt die Stadt Telgte einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1a MG NRW). Jede Person hat das Recht, dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Widersprüche und Einwilligungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Telgte, Der Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, erhoben werden.

Telgte, 10.01.2013

STADT TELGTE  
Der Bürgermeister

  
Wolfgang Pieper